

### Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III

Alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III, die bis zum 31. Dezember 2020 bei einer fachkundigen Stelle (FKS) eingereicht werden, unterliegen den (alten) B-DKS, Stand: 01. Juli 2020. Für alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme bei einer FKS mit Eingang ab dem 01. Januar 2021 gelten im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Kosten die nachfolgenden neuen B-DKS, Stand: 01. Januar 2021.

Maßnahmeziel	Art der Maßnahme	Kostensatz je Maßnahmestunde 2019
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Einzelmaßnahme	50,18 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	11,10 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Einzelmaßnahme	64,24 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	18,69 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Einzelmaßnahme	53,90 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	21,42 €

**Wichtiger Hinweis:** Zum 01.01.2021 werden die Maßnahmeziele nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III (alt) und § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III (alt) zusammengelegt. Das neue Maßnahmeziel lautet: § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen. Das bisherige Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III steht für Maßnahmezulassungen nicht mehr zur Verfügung.